

Innsbruck, am 5. Februar 2001

SONDERRUNDSCHREIBEN FEBRUAR 2001

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) MEINUNGSUMFRAGE ZU "DIENSTRECHT" UND "VOLLRECHTSFÄHIGKEIT"

*Die Dienststellenversammlung am 24. Jänner 2001 hat auf Anregung des Dienststellenausschusses beschlossen, unter allen Universitätslehrern der Universität Innsbruck – das sind ca 1450 Universitätsprofessoren, Universitätsdozenten, Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundes- und Vertragslehrer ; vgl., dazu auch Punkt 2) – eine **Meinungsumfrage** zu den derzeit in intensiver Diskussion befindlichen Fragen "**Neues Dienstrecht**" und "**Vollrechtsfähigkeit**" durchzuführen. Dies wird in Form einer **Briefwahl** mit einer Stimmkarte und doppelten Kuverts erfolgen. Damit sichergestellt ist, daß nur Stimmberechtigte ihre Stimme abgegeben haben, muß auf dem äußeren, an den Dienststellenausschuß adressierten Rückkuvert der Name des Absenders vermerkt sein. Ich verbürge mich persönlich dafür, daß die Auswertung, die von mir, meinen beiden Stellvertretern, Kollege A. Univ.-Prof. Dr. Josef HAGER und Kollege Univ.-Prof. Dr. Rudi PALME, sowie Kollegen A. Univ.-Prof. Dr. Thomas LUGER als Mitglied des Zentralausschusses durchgeführt werden wird, unter strikter Wahrung der Anonymität – eben wie bei einer Briefwahl – erfolgen wird. **Die erforderlichen Unterlagen werden Ihnen in etwa 14 Tagen zugehen.***

Bereits jetzt darf ich Sie im Auftrag des Dienststellenausschusses dringend bitten, von Ihrem Stimmrecht auf jeden Fall Gebrauch zu machen. Es geht um Ihre Angelegenheit!

*Wenn Sie sich materiell über die von der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15. Dezember 2000 als "1. Zwischenbericht" präsentierten Vorstellungen zum "Neuen Dienstrecht für Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer" und zu "Die neue Universität (Politische Determinanten für die erweiterte Autonomie)" informieren wollen, verweise ich darauf, daß die Powerpoint-Folien, in deren Form der 1. Zwischenbericht vorgelegt wurde, zur Gänze im Sonderrundschreiben des Dienststellenausschusses vom 18. Dezember 2000 (auf orangem Papier ; dieselbe Farbe wie dieses Rundschreiben) wiedergegeben worden sind. **Bitte informieren Sie sich dort.** Weitere schriftliche Informationen liegen bis heute nicht vor. Eine Erläuterung insbesondere des "Vier-Säulen-Modells" ist bei der Dienststellenversammlung am 24. Jänner 2001 erfolgt. Die dabei gefaßten Resolutionen sind unter den Punkten 5) und 6) wiedergegeben.*

2) STATISTIKEN

Nebenstehend sind zwei Statistiken wiedergegeben, die bei der Dienststellenversammlung am 24. Jänner 2001 gezeigt worden sind.

*Die obere Statistik in Form von Zahlen gibt die Struktur der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck mit Stichtag 1. Jänner 2001 und ihre Aufteilung auf die einzelnen Fakultäten wieder und ist auf Grund der Angaben der ADV-Abteilung der Universitätsdirektion erstellt, der ich für ihre Hilfestellung und Erstellung diverser Tabellen danke. Die Zahlen bedeuten **Personen**, die eine Planstelle der entsprechenden Kategorie besetzen. "Geteilte" Planstellen sind also mehrfach gezählt, derzeit vakante Planstellen scheinen nicht auf.*

Die Spalte ganz links charakterisiert die Fakultät ("Senat" : Institute auf Universitätsleitungsebene).

Die 1. bis 3. Zahlenspalte umfaßt die insgesamt 227 Vertragsassistenten. Die Überschrift "1-6" steht für eine Verwendungsdauer von maximal sechs Jahren : das sind im Wesentlichen die Vertragsassistenten, die auf Grund von § 51 VBG bestellt und auf Grund von § 52 Abs. 1 letzter Satz in Form von "Kettenverträgen" weiterbestellt worden sind. Die Überschrift "> 6" steht für eine Verwendungsdauer von mehr als 6 Jahren : das sind im Wesentlichen die Vertragsassistenten, die gemäß § 52a VBG auf sechs Jahre weiterbestellt worden sind. Die Zahl der gemäß § 52b VBG auf unbestimmte Zeit bestellten Vertragsassistenten ist an der Universität Innsbruck noch sehr klein. Die Überschrift "Ers." steht für "Ersatzkräfte", also Vertragsassistenten, die für die Dauer der Abwesenheit des eigentlichen Inhabers der Planstelle wegen Karenzurlaubes oder einer Freistellung aufgenommen worden sind und mit der Rückkehr des Planstelleninhabers jedenfalls wieder ausscheiden. Zeiten, die jemand als Ersatzkraft zurückgelegt hat, zählen bei einem späteren regulären Dienstverhältnis zwar z.B. für die Vorrückung in höhere Bezüge, nicht aber dienstrechtlich als Zeiten z.B. im Sinne von § 52 Abs. 2 VBG.

Die 4. bis 6. Zahlenspalte umfaßt die 580 Universitätsassistenten und Assistenzärzte. Die Überschrift "1-4" bedeutet eine Verwendungsdauer von maximal vier Jahren, also Universitätsassistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis gemäß § 175 BDG. Die Überschrift "> 4" steht für eine Verwendungsdauer von mehr als vier Jahren und umfaßt – von Ausnahmen bei den Assistenzärzten abgesehen – die Universitätsassistenten im "provisorischen" Dienstverhältnis gemäß § 177 BDG, die aber noch nicht definitiv gestellt sind. Die gemäß § 178 BDG definitiv gestellten, aber nicht habilitierten Universitätsassistenten (Assistenzprofessoren) sind in der Spalte "def." angeführt. Nicht darin enthalten sind die Beamten in wissenschaftlicher Verwendung gemäß § 141b BDG ("wissenschaftliche Beamte").

Die 7. Zahlenspalte umfaßt die 365 Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG mit Dienstverhältnis zum Bund, die in weit überwiegender Zahl früher Universitätsassistenten waren.

Die Zahlenspalten 8 und 9 umfassen die Bundeslehrer bzw. Vertragslehrer an Universitäten.

Die Zahlenspalte 10 gibt die Universitätsprofessoren wieder.

Die Spalte ganz rechts und die unterste Zeile stellen die Horizontal- bzw. Vertikalsummen dar.

Das darunterstehende Diagramm gibt die Altersstruktur der einzelnen Kategorien (mit Querstrichen versehene Kurve : Vertragsassistenten ; unmarkierte Kurve : Universitätsassistenten ; mit Kreuzchen versehene Kurve : Universitätsdozenten ; mit Kugeln versehene Kurve : Universitätsprofessoren) in einer stark gerundeten Darstellung wieder.

3) REKTORENKONFERENZ ZU ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN "NEUES DIENSTRECHT"

Am 29./30. Jänner 2001 hat eine Plenarsitzung der Österreichischen Rektorenkonferenz sowie eine Plenarsitzung der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane (Senate, Universitätskollegien) der österreichischen Universitäten stattgefunden, die in ihrem gemeinsamen Teil unter Bezug auf die vom BMBWK am 15. Dezember 2000 präsentierten Vorschläge zur Reform des Dienstrechts der Universitätslehrer ("Vier-Säulen-Modell" und entsprechende Bestimmungen für als Ärzte verwendete Bundesbedienstete) eine Stellungnahme "Das neue Dienstrecht" beschlossen hat. In dieser Stellungnahme findet sich folgende, praktisch einstimmig beschlossene Passage :

"I. Vertrauensschutz für Wissenschaftlerinnen/Künstlerinnen und Wissenschaftler/Künstler in bestehenden Dienstverhältnissen

Der Übergang auf ein neues Dienstrecht ist so zu gestalten, dass der Vertrauensschutz für alle bereits im Dienstverhältnis Stehenden gewährleistet wird. Beispielsweise muss für die Gruppe, die sich im provisorischen Dienstverhältnis befindet, bei Erbringung entsprechender Leistungsnachweise das Erreichen einer Dauerstelle oder eines unbefristeten Dienstverhältnisses möglich sein. Dies liegt nicht nur im Interessen der einzelnen betroffenen Wissenschaftlerinnen/Künstlerinnen und Wissenschaftler/Künstler, sondern auch im Interesse der Universität, die ansonsten Gefahr läuft, hochqualifizierten Nachwuchs zu verlieren. Das BMBWK wird aufgefordert, seine diesbezüglich missverständliche Darstellung aus der Präsentation vom 15.12.2000 klarzustellen."

Diese von der Österreich Rektorenkonferenz und der Konferenz der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane beschlossene Forderung entspricht vollinhaltlich der Forderung, die die Dienststellenversammlung am 24. Jänner 2001 erhoben hat [vgl. dazu die Resolution unter Punkt 5)].

4) STELLUNGNAHME DES ZENTRALAUSSCHUSSES ZUM "NEUEN DIENSTRECHT"

Der Zentralausschuß der Universitätslehrer Österreichs beim BMBWK hat in seiner Sitzung am 19. Jänner 2001 folgende Stellungnahme zu den vom Ministerium vorgestellten neuen Dienstrecht für UniversitätslehrerInnen und zum Modell der neuen Universität beschlossen :

"Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst will auf dem Weg zur Vollrechtsfähigkeit der österreichischen Universitäten den UniversitätslehrerInnen ein neues Dienstrechtsmodell als Begleitgeschenk aufdrängen. „Vier Säulen“ sollen das alte Fundament des UniversitätslehrerInnen dienstrechtes von 1988 ablösen. Durch die ministeriellen Vorstellungen zu einem neuen Universitätsmodell und zu einem neuen UniversitätslehrerInnendienstrecht kommt es anfallsartig zu gravierenden Einschnitten im Dienstrecht der HochschullehrerInnen. Diese Vorgangsweise des Ministeriums ohne Einbeziehung der Sozialpartner und der gesetzlichen Vertretungsorgane und entgegen der von ministerieller Seite immer wieder betonten Form des offenen Dialoges ist inakzeptabel. Einmal mehr spiegelt sie den auch anderenorts wahrnehmbaren neuen politischen Stil wieder.

Es besteht auf Seiten der UniversitätslehrerInnen das Einverständnis über eine Weiterentwicklung der Universität. Eine neuerliche Reform der Universitäten in Gestalt einer Betriebsorganisation, wie die Industrie dies auch den Universitäten verordnen möchte, entspricht in keiner Weise der Aufgabenstellungen der Universitäten in Forschung und Lehre. Es würde dadurch die personelle und budgetäre Situation und Kapazität der Universitäten bei gedeckelten Budgets überspannt werden. Die kategorische Ablehnung des Ministeriums bezüglich einer Novellierung der geltenden Organisationsrechte ist geradezu empörend. Wegen der geringen Wirkungszeit von UOG 1993 und des noch nicht vollständig implementierten KUOG 1998 und der noch ungenügenden Erfahrungshorizonte an den Universitäten konnte der Reformbedarf noch nicht erhoben werden. Eine weitere radikale Organisationsreform ohne Evaluierung widerspricht allen sachangemessenen Vorgangsweisen und ist nur politischer Willkür zuzurechnen.

Die ministeriellen Vorschläge scheinen im Wesentlichen der Reduktion der vom Ministerium zu tragenden Personalkosten im Wissenschaftsbereich zu dienen. Eine ins Auge gefaßte Personalkostenreduktion soll durch Hinauswerfen von tausenden qualifizierten 30 – 45-jährigen im zeitlich befristeten und im provisorischen Dienstverhältnis befindlichen AssistentInnen erreicht werden. Als Ersatz soll junges anzulernendes Personal mit auf vier Jahre befristeter Verwendungszeit zu reduzierten Entschädigungen aufgenommen werden. Dies wird mehr als zynisch Nachwuchsförderung genannt. Dabei wird die Frauenfeindlichkeit dieser Modellvorstellungen bewusst übersehen, just zu einem Zeitpunkt, wo die Frauenförderungsmaßnahmen an den Universitäten langsam zu greifen beginnen. Abgesehen von der individuellen Problematik ist ein derartig hoher Verlust von etwa 45% des gesamten wissenschaftlichen Personals, ein für die Universitäten nicht verkraftbarer Einschnitt in ihre Wissens- und Humanressourcen. Es droht damit ein nicht wiedergutzumachender Imageverlust der österreichischen Universitäten. Ihre derzeit hohe wissenschaftliche Leistungsfähigkeit ist damit auch in der internationalen Betrachtung nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Die im Vergleich mit der Wirtschaft durchwegs geringeren Entgelte der WissenschaftlerInnen wurden bisher mit der Möglichkeit unbefristeter Beschäftigung an der Universität kompensiert. Nun wird auch dieser Anreiz abgeschnitten. Die kumulativ zur Personalfreisetzung tretende forschungsfeindliche Arbeitsverdichtung für die im Dienststand verbleibenden UniversitätslehrerInnen bedeutet nicht nur zusätzliche Demotivation, sondern vor allem auch institutionelle Nachteile für Forschung und Lehre, insbesondere für die Studierenden. Die gegen die österreichische Wissenschaftslandschaft gesteuerten Maßnahmen, die zudem die unbefristete Anstellung von UniversitätslehrerInnen drastisch zu verhindern trachten, richten sich auch gegen die Absicherung der Freiheit von Forschung und Lehre. Die geplanten auf Bittleihen reduzierten Anstellungsverhältnisse entsprechen nicht der hohen Verantwortung der WissenschaftlerInnen in ihren Forschungs- und Lehrtätigkeiten und überlassen sie wirtschaftlichen und politischen Einflußnahmen. Dies wird zur Zeit noch nicht absehbare (unerwünschte) gesellschaftliche Folgen haben.

Der Zentralausschuß für die UniversitätslehrerInnen steht zu einem leistungsfähigen Karrieremodell. Die ministeriellen Vorstellungen hingegen sind hoch leistungsfeindlich, da sie trotz erbrachter Qualifikationen keine kalkulierbare universitäre Karriere in Aussicht stellen. Es kann hier nur zu wiederholtem Male auf die Notwendigkeit eines gesamtösterreichischen Personalentwicklungsplanes sowie auf die Notwendigkeit eines zusätzlichen Personalpools für NachwuchswissenschaftlerInnen hingewiesen werden.

Der Zentralausschuß für die UniversitätslehrerInnen sieht in der Ausgliederung der Universitäten und in einer rein an wirtschaftlichen Kriterien ausgerichteten Betriebsform keinen geeigneten Ansatz für die Verbesserung der Situation der österreichischen Universitäten. Universitäten sind kein Betriebe, die Studierenden und andere Abnehmer der universitären Leistungen keine Kunden. Der geplante als Universitätsrat bezeichnete und Kapitalgesellschaften nachempfundene Aufsichtsrat als strategisches Organ verspricht eine noch nie gekannte (Ver)Politisierung der Universitäten. Die mit einer Ausgliederung der Universitäten verbundenen hohen Kosten, die sich unter anderem auch aus dem privaten Arbeits- und Sozialrecht ergeben, bedingen in Anbetracht gedeckelter Budgets und budgetärer Sparmaßnahmen eine Reduktion des Personalstandes mit den schon oben geschilderten Folgen.

Die UniversitätslehrerInnen sehen die Selbststeuerungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten im universitären Gefüge als konstitutiven Bestandteil ihres Berufsbildes im deutlichen Unterschied zu angeblich zukunftsweisend modellierten und ökonomisch dominierten „WissenschaftsarbeiterInnen“ in marktformen Wissenschaftsanstalten. Die Abschaffung der Mitbestimmung wird irreführend und beschönigend als „Konzentration der Mitbestimmung“ bezeichnet und damit der Allmacht der Ökonomie das Wort geredet.

Insgesamt wird dieses, von der Politik den Universitäten vorgesetzte Trugbild vom Zentralausschuß für die UniversitätslehrerInnen vollständig abgelehnt.

Für den Zentralausschuß:
 AssProf. Mag. DDr. Anneliese Legat e.h.
 (Vorsitzende)
 Wien, 19. Jänner 2001

5) RESOLUTION DER DIENSTSTELLENVERSAMMLUNG ZUM "NEUEN DIENSTRECHT"

"Am 24.1.2001 hat eine Dienststellenversammlung der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck stattgefunden, an der auch der Rektor der Universität Innsbruck und zwei Vizerektoren aktiv teilgenommen haben. Nach Information und eingehender Beratung hat die Dienststellenversammlung einstimmig folgende

PROTESTRESOLUTION

beschlossen :

Die Dienststellenversammlung stellt sich nicht gegen Reformen des geltenden Dienstrechtes, sofern diese notwendig und sinnvoll sind. Voraussetzung hierfür muß eine Evaluierung sein. Dadurch aufgezeigte Mißstände sind primär durch Anwendung des geltenden, leistungsbezogenen Beamten-Dienstrechtsgesetzes bzw. Vertragsbedienstetengesetzes und, falls erforderlich, durch Novellierungen derselben zu beheben.

Die Dienststellenversammlung lehnt deshalb das von der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15.12.2000 vorgestellte Modell eines "Neuen Dienstrechts" ("Vier-Säulen-Modell" und entsprechende Bestimmungen für Ärzte im Bundesdienst) vollinhaltlich, kompromißlos und mit allem Nachdruck ab. Die Dienststellenversammlung ist der Ansicht, daß das "Vier-Säulen-Modell" nicht nur keine Steigerung der Effizienz mit sich bringen wird, sondern ganz im Gegenteil eine mutwillige existenzielle Gefährdung der Universitäten bedeutet, und das - wegen der Rechtsform privatrechtlicher Dienstverhältnisse - zudem zu stark erhöhten Kosten.

Die Dienststellenversammlung spricht sich **vehement dagegen** aus, daß für einen Großteil des qualifizierten wissenschaftlichen Personals die **"Spielregeln während des Spieles geändert"** werden. Kolleginnen und Kollegen, die zum Teil seit vielen Jahren engagiert und wissenschaftlich erfolgreich an der Universität tätig sind, müssen sich im Sinne des **Vertrauensschutzes** darauf verlassen können, daß sie die bei Eintritt in die Universität gegebenen Karrierechancen und **Laufbahnmöglichkeiten auch weiterhin wahrnehmen** können. Das **"Vier-Säulen-Modell"** hingegen stellt in **keiner Weise ein wünschenswertes "Laufbahnmodell"** für Universitätslehrer dar.

Für die Dienststellenversammlung steht fest, daß die **absolute zeitliche Befristung** aller wissenschaftlichen Dienstverhältnisse mit Ausnahme der "letzten Säule" der Vertragsprofessur zu folgenden Erscheinungen führen wird :

- Die zeitliche Befristung wird zur Folge haben, daß **wertvolles Humankapital** in Form von engagierten und gut ausgebildeten wissenschaftlichen Mitarbeitern **mutwillig verschleudert** und der "**Wegwerfassistent**" in Massen produziert wird.
- Die zeitliche Befristung wird **demotivierend** und **leistungsfeindlich** wirken, weil daraus eine **extreme Orientierung an "Eigeninteressen"** zu Lasten des Engagements für die Universität als Ganzes resultiert.
- Die zeitliche Befristung wird die **Einbindung wissenschaftlicher Mitarbeiter in längerfristige Forschungsprojekte verhindern**, womit es überhaupt unmöglich wird, sie durchzuführen. Die erzielbaren Forschungsergebnisse können bestenfalls als **wissenschaftlicher "fast food"** gekennzeichnet werden.
- Die zeitliche Befristung wird es **jüngeren Universitätslehrern nicht mehr erlauben**, sich für die **Lehre ausreichend zu qualifizieren**. Da diese bisher engagiert einen großen Teil der Lehre bestreiten, wird dies zu **Engpässen** sogar im Bereich der **Pflichtlehre** führen.
- Die zeitliche Befristung wird unter den **Schlagworten "Flexibilität"** und **"Mobilität"** verkauft. Dies kann **nicht über die** den Nachwuchs erwartende **Realität** und **Perspektivenlosigkeit hinwegtäuschen**.
- Die zeitliche Befristung wird die **angestrebte Geschlechterparität** und Gleichstellungsmaßnahmen verhindern und ist damit **frauenfeindlich**.
- Die zeitliche Befristung wird mit Sicherheit die **Motivation von Absolventen**, sich auf eine **wissenschaftliche Karriere** an der Universität einzulassen, **entscheidend negativ** beeinflussen.

Die Dienststellenversammlung stellt weiters fest : Ein allfälliges "Neues Dienstrecht" dürfte nur auf die nach dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens in die Universität Eingetretenen angewendet werden. Den an der Universität bereits Tätigen müßte jedenfalls die Fortsetzung ihrer Karriere nach den zu ihrem Eintritt in die Universität geltenden Bestimmungen ermöglicht werden. Dies entspricht dem allgemein anerkannten und verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Die Dienststellenversammlung **lehnt** auch die **Form der überfallsartigen Präsentation** des "Vier-Säulen-Modells" **ab**. Seriöse Information kann nicht durch Schlagworte, Floskeln und einige Schaubilder erfolgen.

Die Dienststellenversammlung **fordert mit Nachdruck**, daß der allfälligen Einführung neuer dienstrechtlicher Bestimmungen eine **seriöse Evaluierung** der bestehenden Verhältnisse und eine **eingehende Diskussion** durch die "**Experten der Praxis**", nämlich die derzeit tätigen Universitätslehrer erfolgt.

Bezüglich eines allfälligen "Neuen Dienstrechtes" **fordert** die Dienststellenversammlung eine **Einbindung der Standesvertretungen** (Gewerkschaft, Personalvertretung, Bundeskonferenzen, Ärztekammer u.a.) in die Gespräche von Anfang an.

Die Dienststellenversammlung protestiert nachdrücklich gegen den Inhalt der Vorstellungen der BMBWK und die Vorgangsweise der Nichteinbindung der Betroffenen.

Im Auftrag der Dienststellenversammlung

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender des Dienststellenausschusses)"

6) RESOLUTION DER DIENSTSTELLENVERSAMMLUNG ZUR VOLLRECHTSFÄHIGKEIT

"Am 24.1.2001 hat eine Dienststellenversammlung der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck stattgefunden, an der auch der Rektor der Universität Innsbruck und zwei Vizerektoren aktiv teilgenommen haben. Nach Information und eingehender Beratung hat die Dienststellenversammlung einstimmig folgende

P R O T E S T R E S O L U T I O N

beschlossen :

Die Dienststellenversammlung bekennt sich grundsätzlich zu einer sinnvollen organisationsrechtlichen Reform auf der Grundlage des geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes 1993. Eine Reform soll nur nach vorangegangener Evaluierung und durch Novelierungen des UOG 1993 erfolgen.

Die Dienststellenversammlung bekräftigt ihre am 22. November 2000 beschlossene Resolution vollinhaltlich und lehnt die Ausgliederung der Universitäten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich und ihre Überführung in die "Vollrechtsfähigkeit" mit aller Entschiedenheit und ohne Einschränkungen ab.

Die Dienststellenversammlung hält die von der Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 15. Dezember 2000 vorgestellten "10 Hauptpunkte" der "Politischen Determinanten für die erweiterte Autonomie" für ein den Aufgaben der Universität in keiner Weise adäquat entsprechendes Organisationsmodell. Das geplante Modell ist vielmehr eine sichere Methode, die Effizienz der Universitäten erheblich herabzusetzen, und das zu deutlich höheren Kosten.

Im Auftrag der Dienststellenversammlung

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender des Dienststellenausschusses)"

*Im Auftrag des Dienststellenausschusses der Universitätslehrer an der Universität Innsbruck
zeichnet mit kollegialen Grüßen*

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Termine einer Tetanus-Diphtherie-Schutzimpfung
- Termine einer Zecken-Schutzimpfung
- Information der Unterstützungsvereins der Universitätsbediensteten an der Universität Innsbruck

Abkürzungen:

BDG = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BMBWK = Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948